







Dictatum Regensburg, den 27 Febr.

per Moguntinum.  
Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten, und Stände zu gegenwärtiger all-  
gemeinen Reichs - Versammlung, bevoll-  
mächtigte Räte, Vorschaffter und Ge-  
sande.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,  
Hoch Edelgebohrne, Hoch Edelgestrenge,  
Best- und Hochgelahrte,  
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

**W**als der Chur- Braunschweig- Lüneburgische  
Comitial - Gesandtschafts - Kanzleist La  
Grange, mit aufgegebenen Depeche und  
Briefen, über Leipzig und Hamburg nach  
Stade lesthin zu verreisen hatte: so war  
zwar mit Grund zu glauben, daß alle diesejenige, welche  
dem Völker - Recht und denen Reichs - Constitutionen  
gemäß sich bezeigen wollen, sowohl seiner Person, welche  
durch das ihm erteilte Gesandtschaftliche Certificate aus-  
ser allem Zweifel gesetzt, als auch denen bey sich haben-  
den Depeche und Briefen, alle schuldige Sicherheit an-  
gedeihen lassen würden.

H Dem

Dem ungehindert ist derselbe, ob er sich gleich auf die, denen Reichs-Tags-Gesandtschaften, und deren zugewandten Personen gebührende Freiheit nachdrücklich bezogen, von dem Kaiserl. Königl. Obristen des Spenischen Husaren-Regiments, und zwar in der Gräfl. Neusischen Ortschaft Schlags, allwo er die Post wechseln mußte, am 18. Dec. a. p. angehalten, und nach geschehener Durchsichtung seiner Sachen, die vorgefundene, an verschiedene Herren des Königl. Groß-Britannischen Charfuzil. Braunschweig-Lüneburgischen fürstlichen Ministerii, gerichtete Depeche und Briefe, ihm abgenommen; er aber selbst mit harter Gefangenschaft belegt worden.

Es hat sich auch bald gezeigt, daß diese, die allgemeine Freyheit und Sicherheit auf so vielerley Art verletzende Thathandlung, auf höheren Befehl geschehen seye; Dann es waren kaum die gedachte Depeche und Briefe an des Herrn Prinzen von Hildburghausen Durchlaucht abgesendet, und dabey angefraget, was mit dem arretirten Chur-Braunschweigischen Legations-Canzellisten weiter angefangen werden sollte, als schon demselben durch einen Adjutanten und Auditeur die an den Husaren-Obristen ergangene Ordre bekannt gemacht wurde, ihn Creuzweis schließen zu lassen, wofern er nicht diejenige Depeche, welche er annoch bey sich haben müßte, alsobald heraus gäbe.

Er wurde darauf, zu anderweitiger Beleidigung der Reichs-Ständischen Territorial-Hoheit, nach dem Bambergischen Bergschloß Cronach, durch ein starkes Com-





mando Husaren abgeführt, und daselbsten auf das strengste bewachtet.

Der Gebrauch aller Schreib- Materialien wurde ihm fernerweit untersaget; ein Commando von einem Corporal und 4. Mann mußten mit entbloßtem Seiten-Gewehr, ohne ihn aus dem Gesicht zu lassen, beständig Wache bey ihm halten; der, von des Herrn Prinzen von Hildburghausen Durchlaucht verordnete Auditeur, mußte ihn, wegen seiner Verrichtungen, vernehmen; und was derselbe bey diesem kaum gehörten Verragen noch weiter für nachtheilige Befehle, gehabt haben müsse, ist daraus abzunehmen, wann er sich auch nicht gecheuet, mit Hengenlassen zu drohen, wofern er diejenige wichtige Depeche, welche er annoch verborgen bey sich haben mußte, nicht alsobald heraus geben würde.

Nachdem aber der oftgedachte Legations-Canzel-List, in guter Zuversicht, daß die beleidigte gesandtschaftliche Gerechtsame nicht ohne Beschützung bleiben könnten, mit aller Standhaftigkeit ausgehalten; so hat man, nach Verlauf von zwölf Tagen, allendlich sich gemüthiger gesehen, ihm die widerrechtlich vorantehaltene Trenheit wiederzugeben.

Die Zurückgabe derer abgenommenen Depeche und Briefe, hätte nun zwar hiervon eine Folge seyn sollen; es waren jedoch solche dergestalten behandelt, daß sie

theils ganz und gar nicht, theils aber nicht in dem vorigen Stand geschehen konnte.

Dann, was das Depechen-Paquet anbetrifft: so zeigte man ihm nur an, wie dieses bereits auf der Post zwischen über Langensalz fortgeschickt sey, und wie der von dem Post-Meister zu Coburg darüber ausgestellte hierbey ausgehändigte Abst-Schein ihm deshalb zur Legitimation dienen könnte.

Wen Wegen derer Briefe aber welche in einem mit dem Prinz-Hildburgauischen Siegel versehenen Paquet, ausgehiefert wurden, gestülde man gerabentwegen, das solche eröffnet worden waren.

Nun ist zwar gar bald zu erkennen, wie unantwortlich vergleichene eigenmächtige Wegschickung derer mit Gewalt abgenommen gesandtschaftlichen Depechen seye, es erscheinet aber die hierunter gesuchte Gefahrde noch mehrers, wann nicht allein die Unsicherheit der erwählten Post-Route, sondern auch die gar frühe Ankunft des in Frag befangenen Depechen-Paquets in Betracht gezogen wird; und kan insonderheit aus diesem letzten Umstand, mit einer der Gewisheit sehr nahe kommenden Wahrscheinlichkeit, geschlossen werden, das, obgleich der den 30. December a. p. allererst ausgestellte Post-Schein verichern will, es seye die Wegschickung des quait. Paquets über Langensalz  
all.



allſchon den 19. ejusd. geſehen, ſolches dennoch viele Tage ſpäter, und nachdem man vorerſt die Depeche nach Gefallen behandelt, bewerkſtelliget ſeyn müſe.

Erweget man ferner, wie öffentlich und ohne Scheu alles dieſes ausgeübet: ſo entſtehet die gegründete Vermuthung, daß bey dieſer Verletzung der öffentlichen Sicherheit, noch mehrere, und der Reichstags-Verfaſſung gleich gefährliche Abſichten, als ſich nur allzuviel an den Tag geleyet, geführt worden ſeyen.

Dann da die erſte Pflicht eines Reichs-Tags-Gefandten darinnen beſtehet, daß er das gemeine Reichs-Beste, und die Aufrechthaltung der Reichs-Verfaſſung, nach denen Reichs-Geſetzen und Verordnungen, für Augen habe: ſo bedarf es keiner Beleidigung des Völker-Rechts und der gemeinen Sicherheit, um aus denen aufgefundenen, auch eröffneten Depechen und Briefen eines Reichs-Tags-Gefandten, diejenige ſchmerzliche Klagen zu erforſchen, welche er bey dem gegenwärtigen Nothſtand des teutſchen Vaterlandes, und bey dem traurigen Anblick ſo vieler Teutſchen Länder, worinnen das unſchuldige Blut ſeiner eigenen Einwohner flieſſet, gegen die Fortſetzung eines allgemein ſchädlichen Krieges, nothwendig führen muß.

So viel bleibet allezeit außer allem Zweifel geſetzt, daß bey dieſem Vorfall die, allen und jeden Reichs-

B

Tags-

Tags-Gesandtschaften zustehende Gesandtschafts-Rechte und Freyheiten, sowohl in der Person des, bey einer Reichs-Tags-Gesandtschaft angewandten Legations-Canzellisten, als auch in sogenannter Misshandlung derer, von einem Reichs-Tags-Gesandten an seinen Hof abgefendeter Depechen und Briefe, wider alle Gebühr violiret, und die, dem Reichs-Convent, nach dem Völkerecht und Reichs-Constitutionibus, schuldige Sicherheit empfindlichst verleset worden seye.

Und gleichwie durch solche Beschränkung die, in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 3. untersagte Behinderung derer Reichs-Tags-Geschäfte, wie auch die, für die teutsche Wohlfarth so ansehbare, in dem Westphälischen Friedens-Schluss, und der Kayserl. Wahl-Capitulation so fest versicherte Reichstägige Stimm-Freyheit der größten Gefahr unterworfen werden: Also kan man desto gewisser versichert seyn, daß Se. Kayserliche Majestät denen Reichs-Tags-Gesandtschaften, und ihren Couriers, und ihren Depechen, die Reichs-Constitutions-mäßige Sicherheit zu verschaffen, und deshalb nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen, nicht entsehen werden.

Da ich nun allergnädigst befehliget bin, auf ein Reichs-Gutachten, worin Se. Kayserliche Majestät hierum gebührend ersuchet werden, anzutragen; als be-



werkstellige ich solches hiermit, und ersuche Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, und Hoch-Edlen geziemend, in Ansehung des hierbey vorwaltenden ohnverneinlichen Gravaminis communis, die hierzu erforderliche Instructiones schlenzigst zu bewürcken.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,  
Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edelgestrengte,  
Seit- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und  
Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edelgebohrnen  
und Hoch-Edlen

Regensburg den 14. Febr.  
1758.

Dienstergebenst- und bereitwilligster  
L. E. Freyherr von Gemmingen.

IN-

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

INSCRIPTIO

Denen Hochwürdigem, Hoch- und Wohlgebohrnen,  
HochEdelgebohrnen, HochEdelgestrengen, Vest-  
und Hochgelahrten Herren, des Heil. Römischen  
Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu  
gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung  
bevollmächtigten Räten, Botschafftern und  
Gesandten,

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten mark or initial at the bottom left.





Tm 3467

2<sup>o</sup>



$\frac{1}{B} \frac{6}{2}$

V078

m. C.





16

12. März 1758

16

Dictatum Regensburg, den 27. Febr.

per Moguntinum

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,

Fürsten, und Stände zu gegenwärtiger all-

Reichs = Versammlung, bevoll-

mächtig, Botschafter und Ges-

andte, Hoch- und Wohlgebohrne,

Wohlgebohrne, HochEdelgestrenge,

Hochgelahrte,

und Vielgeehrte Herren!

Wir Churfürst, Fürst, und Stände zu gegenwärtiger all-

Reichs = Versammlung, bevollmächtig, Botschafter und Ges-

andte, Hoch- und Wohlgebohrne,

Wohlgebohrne, HochEdelgestrenge,

Hochgelahrte,

und Vielgeehrte Herren!

Wir Churfürst, Fürst, und Stände zu gegenwärtiger all-

Reichs = Versammlung, bevollmächtig, Botschafter und Ges-

andte, Hoch- und Wohlgebohrne,

Wohlgebohrne, HochEdelgestrenge,

Hochgelahrte,

und Vielgeehrte Herren!

A

Dem

